

Der Bundesrat
Departement: EDI
Fachstelle: FRB

Kontakt
Sitemap
DE FR IT RM EN


Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Freizeit und öffentliche Orte
 Zutrittsverweigerung zu allgemein zugänglichen Orten (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d190.html>)

Zutrittsverweigerung zu allgemein zugänglichen Orten

Beispiel: *Der Wirt eines Pubs hängt am Lokaleingang eine Verbotstafel auf: «Aus Sicherheitsgründen haben Gäste aus Exjugoslawien/Albanien keinen Zutritt.»*

Wird einer Person der Zutritt zu einem allgemein zugänglichen Ort allein wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion verweigert, stellt dies eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) und ein Verstoss gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis Abs. 4 StGB) dar.

Wird die Zutrittsverweigerung von einer Behörde ausgesprochen, so verstösst diese gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) und tangiert gegebenenfalls weitere Grund- und Menschenrechte.

Hängt mit dem Zugang zu einem öffentlichen Ort auch eine der Allgemeinheit angebotene Dienstleistung zusammen, die einer Person aus denselben Gründen verweigert wird, so liegt unter Umständen auch eine rassistisch diskriminierende Dienstleistungsverweigerung vor (Art. 261bis Abs. 5 StGB). Wenn ein Unternehmen öffentlich und ohne sachliche Begründung ankündigt, es werde bestimmten Personen wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion den Zugang zu einer Dienstleistung verweigern (vgl. Beispiel oben), so hat es noch nicht gegen Abs. 5 der Rassismusstrafnorm verstossen. Nach herrschender Lehre erfolgt der Verstoss erst dann, wenn gestützt auf die Ankündigung tatsächlich eine Einlassverweigerung stattfindet.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg